

Ia.) Warmwasser-Wärmepumpe

Effizienzklasse **A+** für Außen- und Abluftbetrieb, mit integriertem Wärmetauscher zum Anschluss eines gesonderten Wärmeerzeugers, **SG Ready**

250,00 €

Ausschließlich in Bestandsgebäuden



Ib.) Effizienzklasse **A+** für Umluftbetrieb

150,00 €

Ausschließlich in Bestandsgebäuden

Ic.) Luft-Luft-Wärmepumpen für den Heizbetrieb

- Bis zwei Innengeräte Jahres-Leistungszahl \geq **SCOP 4,5** bzw. Raumheizungs-Energieeffizienz **ETAs 35 \geq 180 %** (mittlere Klimazone). Im Kühlbetrieb SEER \geq 6,0 (ETAs=SCOP/2,5 x 100), **je Wohneinheit (WE)**
- drei bis vier Innengeräte sonst wie vor, **je WE**

250,00 €

400,00 €

Ausschließlich in Bestandsgebäuden und bei „Festinstallation“, keine mobilen Geräte.

Elektrische Geräte-Anschlussleistung \geq **4,2 kW_{el}** ausschließlich **SG-Ready**.

Bei mehreren Geräten zählt die elektrische Summenleistung (**kW_{el}**) aller Geräte.

Anmeldung einer Steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG ist erforderlich.



II.) Solarthermische Anlagen

- 4 m² bis 8 m² Kollektorfläche (brutto)

250,00 €

Voraussetzungen: Einbau eines Durchflussmessgerätes zur fachgerechten Einregulierung sowie eines Verbrühungsschutzes. Vorgaben gemäß BEG EM sind zu erfüllen

Ausschließlich in Bestandsgebäuden

Vorgenannte Förderungen gelten nur im Erdgas-/Strom-Liefergebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, in Verbindung mit einer Erdgasheizung bzw. einer Elektrowärmepumpenheizung. Für die **Heizenergien** müssen entsprechende Lieferverträge bzw. Versorgungsverträge über zukünftig mindestens drei Jahre bestehen sowie eine gültige Fördervereinbarung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH vorhanden sein. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

III.) Erdgas-Hybridheizungen

Ausschließlich Anlagen für welche bis zum 14.08.2022 keine Bafa-Förderung beantragt wurde. Grundlage dieser Förderung ist das BEG EM-Förderprogramm welches bis 14.08.2022 seine Gültigkeit hatte. Eine Förderung der Elektrowärmepumpe durch die Bafa oder KfW gemäß den aktuellen Förderbedingungen 2023/24 (Bafa BEG EM) ist möglich

Ausschließlich in Bestandsgebäuden

Mögliche von den SWZ förderfähigen Kombinationen für Gas-Hybridheizungen:

IIIa.) Erdgas-Brennwertheizung und Elektrowärmepumpe 350,00 €

Im Fall des § 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 muss zusätzlich die thermische Leistung der Wärmepumpe bei **bivalent parallelem** oder **bivalent teilparallelem** Betrieb mindestens **30 Prozent der Heizlast**, bei **bivalent alternativem Betrieb** mindestens **40 Prozent** des von der Wärmepumpen-Hybridheizung versorgten Gebäudes oder Gebäudeteils betragen. (Die Anforderung nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt A nach der DIN EN 148254 bei **bivalent parallelem** oder **bivalent teilparallelem Betrieb mindestens 30 Prozent** oder bei **bivalent alternativem Betrieb mindestens 40 Prozent der Leistung des Spitzenlasterzeugers entspricht**)

IIIb.) „Kraftwärmepumpe“ 750,00 €

Eine Kombination aus **Erdgas-Blockheizkraftwerk*** (BHKW) mit **Erdgas-Brennwertheizkessel** (zur Abdeckung der Spitzenlast) und einer **Elektrowärmepumpe**.

Im Fall des § 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 muss zusätzlich die thermische Leistung der Wärmepumpe bei **bivalent parallelem** oder **bivalent teilparallelem** Betrieb mindestens **30 Prozent der Heizlast** der Wärmepumpen-Hybridheizung versorgten Gebäudes oder Gebäudeteils betragen. (Die Anforderung nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt A nach der DIN EN 148254 bei **bivalent parallelem** oder **bivalent teilparallelem Betrieb mindestens 30 Prozent des Spitzenlasterzeugers entspricht**)

***Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollte das BHKW auf 3.500 Vollbenutzungsstunden ausgelegt werden (bedingt durch den KWKG Zuschlag - gemäß KWKG 2023)**

Vorgenannte Effizienz-Förderungen gelten nur im Zusammenhang mit der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, gemäß VdZ-Leistungsbeschreibung Verfahren B. Die VdZ-Bestätigung einschließlich Berechnungsunterlagen ist einzureichen.

Vorgenannte Förderungen gelten nur im Erdgas-/Strom-Liefergebiet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, in Verbindung mit einer Erdgasheizung bzw. einer Elektrowärmepumpenheizung. Für die **Heizenergien** müssen entsprechende Lieferverträge bzw. Versorgungsverträge über zukünftig mindestens drei Jahre bestehen sowie eine gültige Fördervereinbarung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH vorhanden sein. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.